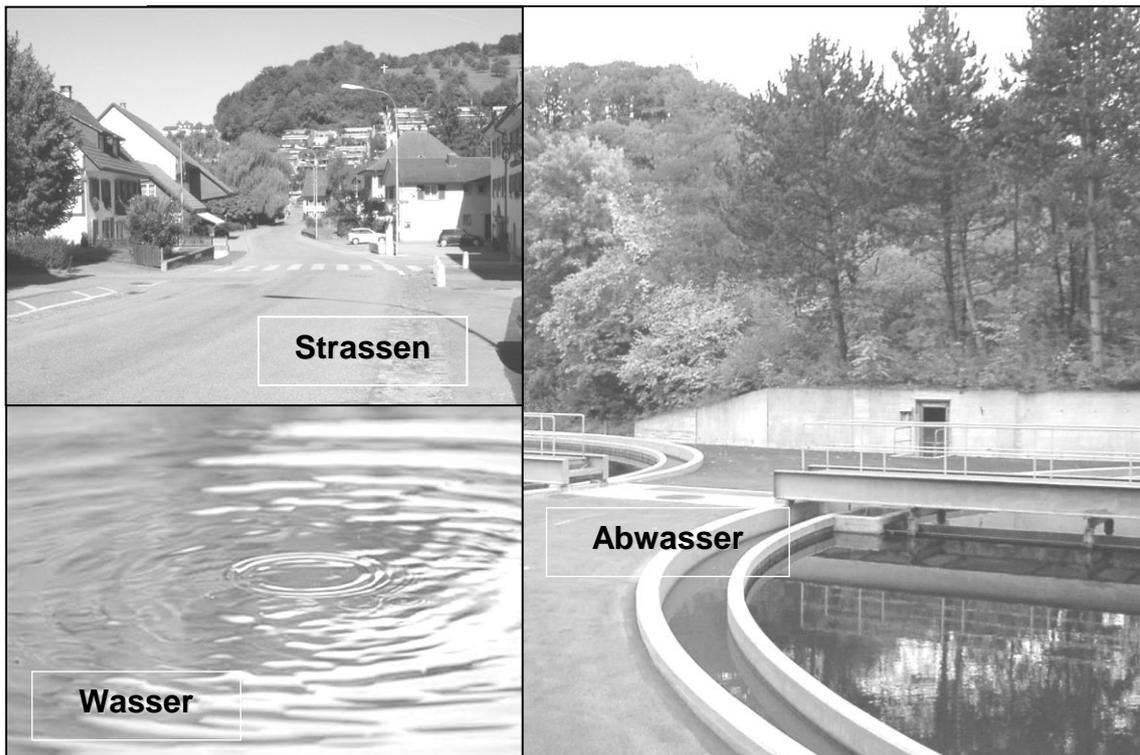




GEMEINDE ZEININGEN

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

vom 19.06.2001



gültig ab 27.07.2001

Revision 2010 (gültig per 10.01.2011)

Gebührenanpassung 2012 (gültig per 01.01.2013)

Ergänzung Anhang 1, 2013 (gültig per 01.01.2014)

Revision 2019 (gültig per 01.01.2020)

Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 mit Änderung vom 10. März 2009 (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
Gemeindegesetz	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
KGV	Kommunaler Gesamtplan Verkehr (früher: Verkehrsrichtplan)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
WEG	Wohnbau und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)

A. Allgemeine Bestimmungen

§	1	Geltungsbereich	6
§	2	Bezeichnung von Personen	6
§	3	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	6
§	4	Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	6
§	5	Verjährung	7
§	6	Zahlungspflichtige	7
§	7	Verzug, Rückerstattung	7
§	8	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	7

B. Erschliessungsbeiträge: Allgemeines

§	9	Kosten	7
§	10	Beitragsplan	8
§	11	Anlagen mit Mischfunktion	8
§	12	Auflage und Mitteilung	8
§	13	Vollstreckung	8
§	14	Bauabrechnung	8
§	15	Zahlungspflicht	8
§	16	Fälligkeit	9

C. Strassen

§	17	Ansätze	9
---	----	---------	---

D. Wasserversorgung**I. Erschliessungsbeiträge Wasser**

§	18	Bemessung	9
---	----	-----------	---

II. Anschlussgebühren Wasser

§	19	Bemessung	9
§	20	Zahlungspflicht	10
§	21	Sicherstellung, Erhebung	10

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§	22	Benützungsgebühren	10
§	23	Bemessung	11
§	24	Grundgebühr	11
§	25	Verbrauchsgebühr	11
§	25a	Sonderfälle	11

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge Abwasser

§ 26	Bemessung	11
§ 27	Sanierungsleitungen	11

II. Anschlussgebühren Abwasser

§ 28	Bemessung	12
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweck-änderungen	13
§ 30	Zahlungspflicht	13
§ 31	Sicherstellung, Erhebung	13

III. Benützungsgebühr Abwasser

§ 32	Grundsatz	13
§ 33	Verbrauchsgebühr	14
§ 34	Gebühr bei Regenwasser-Nutzungsanlagen	14

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
------	-----------------------------	----

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36	Revision	15
§ 37	Übergangsbestimmungen	15
§ 38	Inkrafttreten	15

Anhänge

Anhang 1 – Gebührentarife	16
Anhang 2 – Erschliessungsbeiträge Strassen	17
Anhang 3 – Regelung Reduktionen der Anschlussgebühren	19

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 mit Änderungen vom 20. September 2016, in Kraft seit 01. Mai 2017

beschliesst die Einwohnergemeinde Zeiningen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Bezeichnung von Personen *Aufgehoben.*¹

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 4

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

¹ Änderung vom 04. Dezember 2019

³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 5

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²*Aufgehoben.*²

§ 6

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

Verzug, Rückerstattung Für Abgaben, die bis zum Verfalldatum nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§ 6 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge: Allgemeines

§ 9

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten

² Änderung vom 04. Dezember 2019

§ 10

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 11

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 12

Auflage und Mitteilung

¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 13

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 14

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 15

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 16

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 17

Ansätze

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

²Die Klassifizierungen der Strassen und die damit verbundenen Beitragshöhen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Anhang 2 geregelt. Diese kommen unter Voraussetzung des vorstehenden Absatzes zum Tragen (wirtschaftlicher Sondervorteil).

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge Wasser

§ 18

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

II. Anschlussgebühren Wasser

§ 19

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.

² Als anrechenbare Bruttogeschossfläche zählen sämtliche Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus unabhängig von der Nutzung.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵Für gewerbliche und industrielle Bauten mit geringem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr reduzieren.

⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.

⁷Für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Schwimmbäder und Schwimmteiche werden Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.

⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind;
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

⁹Ermässigungen der Anschlussgebühren richten sich nach Anhang 3.

§ 20

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 21

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 22

Benützungsg
gebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 24

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; die Nennwerte und die Höhe der Abgabe richten sich nach Anhang 1. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

§ 25

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Diese Verbrauchsgebühr gilt auch für Bezüger mit Regenwasser-Nutzungsanlagen.

§ 25a

Sonderfälle ¹Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Anhang 1 berechnet.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge Abwasser

§ 26

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 27

Sanierungsleitungen ¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

II. Anschlussgebühren Abwasser

§ 28

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der gesamten Gebäudegrundfläche;
- b) für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen,
- c) für die anrechenbare Geschossfläche.

²Als anrechenbare Bruttogeschossfläche zählen sämtliche Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus unabhängig von der Nutzung.

³Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben.

⁴Für gewerbliche und industrielle Bauten mit geringem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr reduzieren.

⁵Für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Schwimmbäder und Schwimmteiche werden Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.

⁶Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine öffentliche Sauberwasserleitung beansprucht wird.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Bei besonderen baulichen Massnahmen (z.B. Ausbau von Altbauten mit starken Bruchsteinwänden, intensive Dachbegrünung, Regenwassernutzungsanlagen) kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren.

⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind;
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

⁹Ermässigungen der Anschlussgebühren richten sich nach Anhang 3.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 28 erhoben.

Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 31

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht, bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute, erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr Abwasser

§ 32

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchsgebüh

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang 1.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵Die jährliche Minimalgebühr richtet sich nach Anhang 1.

⁶Bei Liegenschaften mit eigener Quelle oder bei Wasserbezug von Dritten bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

§ 34

Gebühr bei Regenwasser-Nutzungsanlagen

¹Bei Regenwasser-Nutzungsanlagen wird die Verbrauchsgebühr aufgrund der Summe der Trinkwassermenge und der genutzten Regenabwassermenge berechnet.

²Der Betreiber der Regenwasser-Nutzungsanlage hat auf seine Kosten einen Regenwasser-Abwasserzähler zu installieren. Dieser ist durch den Betreiber zu warten und bleibt in dessen Besitz.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ *Aufgehoben.*³

² *Aufgehoben.*³

³ *Aufgehoben.*³

⁴ *Aufgehoben.*³

⁵Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

⁶Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

³ Änderung vom 04. Dezember 2019

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§36

Revision *Aufgehoben.*³

§ 37

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 38

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend auf 01. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom 04. Dezember 2012 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04. Dezember 2019.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Gisela Taufer

Sheena Heinz

Anhang 1 – Gebührentarife

Gemäss § 4 dieses Reglements sind sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu 100 % über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

Die Gebühren wurden von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2019 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2020 genehmigt.

Wasserversorgung	Wert	In CHF
§ 19 Anschlussgebühren Wasser	pro m ²	21.70
§ 19 Anschlussgebühren für Schwimmbäder	pro m ³	22.85
§ 24 Grundgebühr Wasserzähler	pro m ³	18.25
Nennwerte (NW):		
¾ Zoll NW (5 m ³)		91.25
1 Zoll NW (7 m ³)		127.75
1 ¼ Zoll NW (10 m ³)		182.50
1 ½ Zoll NW (20 m ³)		365.00
2 Zoll NW (30 m ³)		547.50
§ 25 Verbrauchsgebühr	pro m ³	2.20
§ 25a Sonderfälle		
a) Bauwasser pro Wohneinheit / Kleingewerbe	pauschal	100.00
b) Wasserbezug ab Hydrant		
- Grundpauschale	pauschal	90.00
- Wasserbezug	pro m ³	2.20

Abwasserbeseitigung	Wert	In CHF
§ 28 Anschlussgebühren Abwasser	pro m ²	54.80
§ 28 Anschlussgebühren für Schwimmbäder	pro m ³	57.10
§ 33 Verbrauchsgebühr	pro m ³ Frischwasser	1.65
§ 33 Minimalgebühr pro Jahr		150.00

Anhang 2 – Erschliessungsbeiträge Strassen

Bei unterschiedlicher Kategorisierung pro Strassenname sind die genauen Kategorisierungen dem Verkehrsrichtplan vom 24.04.2019 (mit Anpassungen vom 11.11.2019) zu entnehmen. Privatstrassen, welche nicht als eigene Parzelle ausgemacht wurden, sind nicht in der Liste enthalten.

Strasse	Klassierung	Grundeigentümer	Gemeinde
Aennermatt (Parz. 1158)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Ahornweg (Parz. 299)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Am Bach (Parz. 21)	Privatstrasse	100 %	0 %
Am Stutz (Parz. 1307)	Privatstrasse	100 %	0 %
Bachtalenweg (Parz. 90)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Bachtalenweg (Parz. 1434)	Privatstrasse	100 %	0 %
Bärmeggenweg (Teil Parz. 1345)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Bärmeggenweg (Teil Parz. 1337)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Belchenweg (Parz. 1765)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Blauenweg (Parz. 2248)	Privatstrasse	100 %	0 %
Brugglismattweg (Parz. 2067)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Cheibenhölzliweg (Parz. 1724, 1733)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Cheibenhölzliweg (Parz. 1739)	Privatstrasse	100 %	0 %
Duppeliweg (Parz.2242)	Privatstrasse	100 %	0 %
Eggbergweg (Parz. 2232)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Eggbergweg (Parz. 2238)	Privatstrasse	100 %	0 %
Erlenweg (Parz. 197, 199, 1446, 1659)	Privatstrasse	100 %	0 %
Friedhofweg (Parz. 139, 1716, 2053)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Fuchsrainweg (Parz. 45)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Gehrenmatt (Parz. 1185)	Privatstrasse	100 %	0 %
Gehrenweg (Parz. 247)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Grändelmatt (Parz. 2282)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Grendelweg (Parz. 217, 256, 2066)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Grieshaldenweg (Parz. 1295)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Haldengasse (Parz. 2, 1707)	Verbindungsstrasse	0 %	100 %
Hellweg (Parz. 1319)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Heugässli (Parz. 1706, 1717, 1719)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Heugässli (Parz. 2098)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Hornbergweg (Parz. 1757)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Im Bärm (Parz. 1337 Teil)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Im Gässli (Parz. 2154, 2156, 2183)	Privatstrasse	100 %	0 %
Im Gässli (Parz. 14, 175)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Im Walki (Parz. 2261, 2295)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Im Walki (Parz. 2260)	Privatstrasse	100 %	0 %
Im Wygarte (Parz. 1323, 2170, 2224)	Privatstrasse	100 %	0 %
Jeukenweg (Parz. 1326)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Juchgasse (Parz. 200, 1702, 1710)	Verbindungsstrasse	0 %	100 %
Juchgasse (Parz. 2414)	Privatstrasse	100 %	0 %
Kirchweg (Parz. Teil 139, 156)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Kirchweg (Parz. Teil 139, 153, 154, 160)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Landstrasse (Teil Parz. 2)	Verbindungsstrasse	0 %	100 %
Leihöliweg (Teil Parz. 1840)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Leimgasse (Teil Parz. 47)	Quartierserschliessungsstrasse	50 %	50 %
Leimgasse (Parz. 81)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %

Strasse	Klassierung	Grundeigentümer	Gemeinde
Lindenweg (Parz. 967, 970, 2384)	Privatstrasse	100 %	0 %
Maispracherweg (Parz. 46)	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Maispracherweg (Parz. 1439)	Privatstrasse	100 %	0 %
Mitteldorf (Parz. 47, 178, 183)	Quartiersammelstrasse	30 %	70 %
Mittlerer Katzenstirnenweg (Parz. 2084, 2419)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Mittlerer Katzenstirnenweg (Parz. 2085)	Privatstrasse	100 %	0 %
Mühlegasse (Parz. 3)	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Mülirain (Parz. 502)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Mülirain (Parz. 1512)	Privatstrasse	100 %	0 %
Müsgasse (Parz. 132, Teil 139)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Nussbaumweg (Parz. 1678)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Oberdorf (Parz. 118)	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Oberdorf (Parz. 109)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Oberdorf (Parz. 97, 1500)	Privatstrasse	100 %	0 %
Obere Rebgasse (Parz. 1345)	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Obere Rebgasse (Parz. 1340)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Oberer Katzenstirnenweg (Parz. 235, 1691)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Oberer Katzenstirnenweg (Parz. 1524)	Privatstrasse	100 %	0 %
Panoramaweg (Parz. 2416)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Rebgasse (Teil Parz. 2)	Verbindungsstrasse	0 %	100 %
Ritzhansweg (Teil Parz. 1743)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Römermatt (Parz. 2386)	Privatstrasse	100 %	0 %
Römerstrasse (Parz. 1694, 1700, 1708)	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Römerstrasse (Parz. 1695, 1921)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Römerstrasse (Parz. 2422)	Privatstrasse	100 %	0 %
Schaufelackerweg (Parz. 118, Teil 1729 + Teil 1743 (bis Parz. 940/1178))	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Schaufelackerweg (Parz. 1713, 1729 (bis Parz. 921/2078))	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Sonnenweg (Parz. 243, 1491, 1692)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Sonnhaldenweg (Parz. 256 Teil, 1421)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Stägmatt (Parz. 1451)	Privatstrasse	100 %	0 %
Stägmatt (Parz. 1046)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Steinackerweg (Parz. 316)	Quartierschliessungsstrasse	50 %	50 %
Steinackerweg (Parz. 1681, Teil 1687)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Stutzweg (Teil Parz. 223)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Tannenweg (Teil Parz. 1684)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Trottenweg (Parz. 1333)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Unter Reben (Parz. 1056)	Privatstrasse	100 %	0 %
Unterer Katzenstirnenweg (Parz. 224)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Unterer Leimweg (Teil Parz. 999)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Weidenweg (Parz. 966, 2163)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Wiesenweg (Parz. 2107)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %
Winkelgässli (Parz. 189)	Zufahrtsstrasse	70 %	30 %

Anhang 3 – Regelung Reduktionen der Anschlussgebühren

Voraussetzung	Reduktion	Wasser	Abwasser
Industrie-, Gewerbe- und Gemeindebauten und Landwirtschaftsbetriebe: <ul style="list-style-type: none"> - Bei gewerblich genutzten Flächen (beheizte Büros, Lager- und Arbeitsräume, etc.) - Für unbeheizte Lagerhallen - Auf Gebäudegrundflächen und Hartflächen (versiegelt) - Bei intensiv begrünten Dachflächen mit Einleitung des Restwassers in öffentliche Sauberwasserableitung oder Kanalisation zusätzlich auf die Reduktion der Gebäudegrundfläche 	<p>20 % auf anrechenbare Geschossfläche</p> <p>50 % auf anrechenbare Geschossfläche</p> <p>50 %</p> <p>50 % auf gesamte Gebäudegrundfläche</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>
Wohnbauten: <ul style="list-style-type: none"> - Bei intensiv begrünten Dachflächen mit Einleitung des Restwassers in öffentliche Sauberwasserableitung oder Kanalisation 	<p>50 % auf gesamte Gebäudegrundfläche</p>		<p>X</p>